

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 503/16

In der Verwaltungsrechtssache

Frau H. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: staatenlos,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 231/15 BW 10 CS P -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 5810539-299 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
6. September 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.09.2016 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin bezüglich Libyen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldnerinnen können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubigerinnen vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylbegehrens. Sie wurde am [REDACTED].1993 in Bengasi/Libyen geboren und ist palästinensische Volkszugehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Libyen und islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach ihren Angaben gegenüber dem Bundesamt im August 2014 aus Libyen über Italien auf dem Landweg am 28.08.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.09.2014 einen Asylantrag.

Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, sie habe nach dem Gymnasium 2012 ab 2013 in [REDACTED] [REDACTED] studiert. Es sei aber zunehmend schwerer geworden, überhaupt zu studieren; 2014 sei sie das letzte Mal in der Uni gewesen. Wegen des Bürgerkriegs sei es sehr schwierig geworden, in Libyen zu leben, besonders als Frau. Sie sei schließlich gar nicht mehr aus dem Haus gegangen. Es habe ständig die Gefahr bestanden, entführt und vergewaltigt zu werden. Sie selbst habe ein Krimineller einen Monat lang beobachtet, bedrängt und sogar mit einer Waffe bedroht. Andere Jungs hätten ihr da geholfen. Die Verwaltung der Universität, der sie das gemeldet habe, habe nichts mehr gemacht. Es habe auch keine Polizei gegeben, die einen hätte schützen können. Palästinenser hätten in letzter Zeit gespürt, dass man etwas gegen sie habe. Weil sie Palästinenser seien, hätten sie ja auch ihre Wohnung verlassen müssen.

Mit Bescheid vom 16.09.2016, als Einschreiben am 20.09.2016 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, drohte ihre Abschiebung nach Libyen als Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei in Libyen nicht wegen individueller Merkmale verfolgt worden. Auch subsidiärer Schutz könne nicht gewährt werden, weil die Gefahrenprognose dafür nicht ausreiche. Schließlich lägen auch keine Abschiebungsverbote vor, weil es für Palästinenser in Libyen schwierig, aber die Situation nicht derart schlecht sei, dass ein Abschiebungsverbot zu gewähren wäre.

Am 27.09.2016 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Vortrag im Asylverfahren und verweist auf die allgemeine Gefahrenlage mit häufigen Ausbrüchen willkürlicher Gewalt. Als Palästinenserin sei sie zudem wegen ihrer Volkszugehörigkeit und ihres Geschlechts extrem gefährdet. Sie könne in Libyen keinen Zugang zu existenzsichernden Grundlagen bekommen. Weder staatliche noch nicht-staatliche Akteure könnten ihr Schutz bieten. Gerade für sie als Frau sei es unmöglich geworden, zur Universität zu gehen. Einen Monat lang habe sie dort ein junger Mann beobachtet und sogar mit einer Waffe bedroht, jedoch habe die Universitätsverwaltung nicht mehr dagegen gemacht, als sie dies dort gemeldet habe. Die Hochschule sei dann auch geschlossen worden. Eine Polizei, die einen hätte schützen können,

habe es nicht mehr gegeben. Mangels eines familiären Netzwerks sei sie als alleinstehende Frau jedoch nicht in der Lage, in Libyen ihre Lebensgrundlage eigenständig zu sichern.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.09.2016 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuerkennen, weiter hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Beteiligten vorab übersandte Erkenntnismittelliste, die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung, sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Libyens; insoweit ist der angefochtene Bescheid vom 16.09.2016 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus'. Der Bescheid vom 16.09.2016 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin insoweit nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Klägerin hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einer Ausländerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die vorgetragene – und nachvollziehbare – Furcht vor den Auswirkungen des libyschen Bürgerkriegs knüpft nicht an eines der genannten Merkmale an. Insbesondere ist das Merkmal der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 a) AsylG) nicht gegeben. Danach müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Die Klägerin gehört zwar als Palästinenserin zu einer derartigen sozialen Gruppe, trägt jedoch mit Ausnahme des Beispiels einer privaten Bedrohung in der Universität durch einen Mann mit einer Waffe und der

Vertreibung ihrer Familie aus einer mietfreien Sozialwohnung durch aggressives Verhalten anderer Privater keine Tatsachen vor, dass sie die Gefahren des Bürgerkriegs wegen dieser Gruppenzugehörigkeit intensiver zu ertragen gehabt hätte als libysche Staatsangehörige.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin einige Monate vor ihrer Ausreise aus Libyen wie alle anderen Studenten und Studentinnen letztlich aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage von der Universität ferngeblieben und sich im Wesentlichen zu Hause aufgehalten hat, insbesondere nach dem von ihr geschilderten Vorfall mit einer Bedrohung.

Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ist bekannt, dass jedenfalls die bedeutenderen libyschen Stämme politische Machtfaktoren darstellen, ihre Claninteressen durchsetzen wollen, und dass zu diesem Zweck auch Al-Zintan eine Miliz unterhalten wird, die zur libysch-nationalen Armee des General Haftar gezählt wird (Wikipedia, Libysche Nationale Befreiungsarmee (Sintan-Brigade); Die Welt vom 22.08.2011 - Libyens Problem sind die mächtigen Stämme; taz vom 25.08.2011 – Sie sind Politikprofis) und im Raum zwischen Tripolis und der tunesischen Grenze operiert. Aus dem dargestellten Vortrag der Klägerin ergibt sich jedoch keine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Die geschilderte Bedrohung durch einen jungen Mann erscheint keineswegs so, als beruhe sie auf ihrer Zugehörigkeit zum Volk der Palästinenser, sondern darauf, dass eher Interesse an ihr als Individuum bestanden hat. Offenbar konnte sich die Klägerin dieser Bedrohung durch Fernbleiben von der Universität wirksam entziehen. Hinsichtlich der Vertreibung aus der mietfreien Sozialwohnung dürfte eher Neid von libyschen Nachbarn auf die aus ihrer Sicht bevorzugte Wohnsituation der Familie der Klägerin und die zugleich lückenhafte Bereitschaft der örtlichen Sicherheitskräfte, dagegen Schutz zu gewähren, ursächlich gewesen sein. Der Umstand, dass gerade auch viele Palästinenser in solchen Wohnungen lebten, tritt lediglich ergänzend hinzu.

Auch die vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismittel geben keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefahrenlage für in Libyen dauerhaft lebende Palästinenser, wegen dieser Gruppenzugehörigkeit von einer Bürgerkriegspartei verfolgt zu werden (ebenso bereits VG Potsdam, Urteil vom 20.09. 2017 - 6 K 2854/17.A -, Rn. 30ff, juris; VG Chemnitz, Urteil vom 02.01.2018 - 7 K 692/16.A -; VG Dresden, Urteil vom 26.09.2017 - 12 K 304/17.A -, juris; VG Bayreuth, Urteil vom 05.07.2017 - B 4 K 16.31506 -, juris), sondern beschreiben die prekäre und instabile Lage für alle Einwohner infolge der aktuell wieder stärker aufflammenden bürgerkriegsähnlichen Ereignisse. Überdies war zumindest der nordöstliche Teil Libyens nach den vorliegenden Erkenntnismitteln seit mehreren Jahren unter der Kontrolle der Truppen und Verbündeten des Generals Haftar weitgehend befriedet. Anhaltspunkte für eine Verfolgung speziell von Palästinensern liegen für dieses Gebiet nicht vor, und auch die Zintan-Miliz hat keinen Zugriff auf den Osten des Landes.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Voraussetzung für einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist - neben dem zweifellos vorliegenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auf einem erheblichen Teil des libyschen Staatsgebiets - das Bestehen einer individuellen Bedrohungssituation. Eine solche individuelle Bedrohung kann in erster Linie durch gefahrerhöhende persönliche Umstände begründet sein. Nur ausnahmsweise kommt die Gewährung subsidiären Schutzes unabhängig von individuellen gefahrerhöhenden Umständen in Betracht, nämlich bei besonderer Verdichtung einer allgemeinen Gefahrenlage, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr

in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteile vom 17.02.2009 - Rs. C 465/07 -, juris, Rn. 35, 39, und vom 30.01.2014 - Rs. C 285/12 -, juris, Rn. 30; BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 -, juris, Rn. 32, und vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, juris, Rn. 19).

Gefahrerhöhende persönliche Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen. Soweit sie sich auf eine Bedrohung durch einen Mann auf dem Gelände der Universität beruft, ist nach den vorstehenden Ausführungen zu § 3 AsylG nicht hinreichend wahrscheinlich, dass sich die Klägerin in einer hinreichend konkreten individuellen Bedrohungslage befand. Da sie und ihre Familie die Sozialwohnung geräumt hatten, droht auch insofern keine Wiederholung. Derartige Umstände sind gegenwärtig auch sonst nicht ersichtlich. Die allgemeine Gefahrenlage in Libyen ist derzeit nicht hinreichend, um die genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Auswirkungen des Konflikts hat das VG Dresden (aaO., Rn 47ff) ausführlich und überzeugend dargelegt:

Zwar ist aktuell ein Rückgang der Anzahl der Binnenflüchtlinge von 303.000 im Februar 2017 auf 240.000 im August 2017 zu verzeichnen. Die Zahl der in ihre Heimatstädte zurückgekehrten Binnenflüchtlinge ist deutlich angestiegen; so sollen ca. 250.000 Binnenflüchtlinge insbesondere nach Bengasi, Sirte und Ubari zurückgekehrt sein (...). Jedoch sind immer noch viele Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Im Oktober 2016 schätzte das UN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA), dass in ganz Libyen 1,3 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen seien (...). Am 25. Juli 2017 wurde in Paris erstmals ein Abkommen zwischen Ferraz Al-Serrai und Khalifa Haftar geschlossen. Dieses sieht einen politischen Dialog und baldmöglichst Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vor. Zudem sollen Milizen demobilisiert und ihre Milizionäre in die regulären libyschen Streitkräfte integriert werden. Die Realisierung der Übereinkunft ist allerdings völlig offen (...). Zwar ergibt sich aus den letzten Meldungen eine Tendenz der Verbesserung sowohl der politischen Situation als auch der Sicherheitslage. Jedoch ist weiterhin aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Regierungen sowie die fragile Situation ausnützender terroristischer Elemente, aufgrund derer die Lage nach wie vor unübersichtlich und unsicher ist, vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen (...). Trotz der politischen Bemühungen zur Verbesserung der Lage in Libyen, wird auch aktuell von Kämpfen und Angriffen mit zivilen und militärischen Opfern, z.B. in Tripolis und in Südlibyen, berichtet. (...)

Ausgehend hiervon sind, unabhängig davon, ob die individuelle Bedrohungssituation auf persönliche Umstände oder ausnahmsweise auf die allgemeine Lage im Herkunftsland zurückgeht, Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet zu treffen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. In beiden Konstellationen ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, erforderlich; dabei sind neben völkerrechtswidrigen auch andere nicht zielgerichtete Gewaltakte zu berücksichtigen. Neben der quantitativen Ermittlung der Gefahrendichte ist eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Opfer und der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) vorzunehmen, bei der auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden können (...). Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass jedenfalls ein Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000, in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. 11.2011 - 10 C 13/10 - juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 - juris Rn. 20). Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche

Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 17). Ein Abweichen von der Regel kann jedenfalls nicht damit begründet werden, dass dem Ausländer in der Herkunftsregion die Gefahren drohen, vor denen § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ihm Schutz gewähren soll. Kommt die Herkunftsregion des Ausländers als Zielort einer Rückführung wegen der ihm dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 3e AsylVfG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (BVerwG, Beschl. v. 14. November 2012 -10 B 22.12 -, juris Rn. 7). (...)

Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht. Durch die Vereinten Nationen über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) werden seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen, sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach im Jahr 2016 insgesamt 567 Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete zivile Personen, berichtet. Eine Auswertung der Berichte für den Zeitraum Januar bis August 2017 ergab eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 242, davon 128 Verletzte und 114 Todesopfer. Bei einem Vergleich der Städte ergibt sich, dass die Stadt Bengasi mit insgesamt 296 zivilen Opfern im Jahr 2016 und 96 Opfern von Januar bis August 2017 die meisten Opfer zu beklagen hat. Für die Hauptstadt Tripolis ergeben sich zum Vergleich für 2016 79 und für 2017 35 zivile Opfer. Das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) stellt regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle zusammen (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Für das Jahr 2016 wurden hiernach in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen erfasst (...). Für das 1. Quartal 2017 ergeben sich hiernach 35 Vorfälle mit 63 Todesfällen und für das 2. Quartal 2017 18 Vorfälle mit 16 Todesfällen (...). Allerdings werden in dieser Statistik nicht die Zahlen der verletzten Zivilpersonen erfasst. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten (zum Vergleich: für 2016 werden für Libyen insgesamt 905 Vorfälle mit 2.870 Todesfällen – zivile und nicht zivile – ausgewiesen). Auch hiernach ist jedoch die Region Bengasi am stärksten betroffen, im Jahr 2016 mit 283 Vorfällen und 908 Todesopfern, im 1. Quartal 2017 mit 71 Vorfällen und 294 Todesopfern und im 2. Quartal mit 54 Vorfällen und 83 Todesopfern im Vergleich zur Region Tripolis mit 160 Vorfällen und 130 Todesopfern im Jahr 2016 sowie 61 Vorfälle und 51 Todesopfer im 1. Quartal 2017 und 30 Vorfällen und 78 Todesopfern im 2. Quartal 2017.

Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung hinsichtlich der zivilen Opfer in Libyen. Diesen Zahlen steht eine Gesamteinwohnerzahl Libyens von rund 6,4 Millionen gegenüber (...). Unter Zugrundelegung der Zahlen von UNSMIL (nur diese weisen ausschließlich die zivilen Opfer und neben den getöteten auch die verletzten Zivilpersonen aus) ergibt sich für

2016 ein Risiko von 1 : 11.287, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis August 2017 zugrunde und rechnet diese auf ein Jahr hoch, ergibt sich ein Risiko von 1 : 17.630. Selbst wenn zur Berücksichtigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle die angegebene Opferzahl vervierfacht wird, ergäbe sich ein Risiko von 1 : 2.821 (2016) bzw. 1 : 4.407 (2017), das noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000 (...) entfernt ist. Unter Zugrundelegung der Zahlen von ACCORD für das Jahr 2016, ergäbe sich für Libyen ein Risiko von 1 : 33.862 bzw. bei Vervielfachung der Opferzahl zur Berücksichtigung einer Dunkelziffer von 1 : 8.465, innerhalb eines Jahres als Zivilperson getötet zu werden. Die Verletzungsgefahr ist mangels Angaben hierzu noch nicht berücksichtigt. Diese Angaben werden jedenfalls der Größenordnung nach durch offizielle Berichte bestätigt. So wird beispielsweise die nach den genannten Zahlen am meisten betroffene Region um Bengasi als die von kriegerischen Handlungen am stärksten betroffene Region Libyens bezeichnet. Daneben werden u.a. die Städte Sirte, Sabha, Kufrah, Derna und Misrata genannt. Andere Landesteile sind hingegen weniger betroffen, beispielsweise Tripolis und Tobruk (...). Auch ergibt sich aus den dargestellten Zahlen eine Tendenz dahingehend, dass die Zahl der zivilen Opfer (geringfügig) abnimmt (...).

Ein anderes Ergebnis ergibt sich jedoch auch nicht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet. Angesichts des festgestellten Risikos eines dem Kläger (...) drohenden Schadens, das weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist (...), und des Umstandes, dass in der Person des Klägers keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen, ist auch bei wertender Gesamtbetrachtung nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen (so auch für den Großraum Tripolis: VG Chemnitz, Urteil vom 11. Mai 2017 - 7 K 2874/16.A -, VG Berlin, Urte. v. 10. Juli 2017 - 34 K 197.16 A -; VG Leipzig, Urte. v. 7. März 2017 - 6 K 64/17.A - und Urte. v. 17. März 2016 - 6 K 950/13.A -; VG Dresden, Urte. v. 4. August 2016 - 11 K 213/16.A - und Urte. v. 27. Juni 2016 - 11 K 2570/14.A-).

Der erkennende Einzelrichter teilt diese Auffassung in vollem Umfang. Auch die aktuellen Erkenntnismittel geben keinen Hinweis darauf, dass sich die Sicherheitslage in Libyen und speziell in Bengasi seit dem Sommer 2017 relevant verschlechtert hätte (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.02.2018 - Stand: Januar 2018, S. 8 f). Überdies ist die Klägerin gemäß §§ 4 Abs. 3, 3e AsylG darauf zu verweisen, dass die Region um Tobruk eine innerstaatliche Fluchtalternative darstellt; Anschläge mit Personenschäden sind dort in den letzten zweieinhalb Jahren nicht mehr bekannt geworden. Die in der mündlichen Verhandlung eingereichten Erkenntnismittel berichten aktuell von einer Zuspitzung von Bürgerkriegshandlungen im Wesentlichen in und um Tripolis.

Allerdings sind hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Dies ist auch der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht (mehr) gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. VG Augsburg, Urte. v. 25.07.2018 – Au 6 K 18.31132 -, juris Rn. 20) und die aus zu erwartenden schwierigen Lebensbedingungen resultierenden Gefährdungen im Einzelfall eine solche Intensität aufweisen, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist. Schlechte humanitäre Verhältnisse verletzen Art. 3

EMRK jedoch nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die gegen die Ausweisung sprechenden humanitären Gründe als zwingend anzusehen sind, wenn es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.01.2013, Az. 10 C 15/12). Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet.

Die humanitäre Versorgungssituation in Libyen insgesamt und auch in der Herkunftsregion der Klägerin ist angespannt. In Folge der andauernden Konflikte haben sich die Lebensverhältnisse der Zivilbevölkerung massiv verschlechtert, besonders betroffen ist hiervon das Gesundheitswesen, das wegen Medikamentenmangel und Krankenhausschließungen in einem prekären Zustand ist (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Libyen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 20.10.2017; Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Libyen des Auswärtigen Amtes vom 12.02.2018 – Stand: Januar 2018). Die Zivilbevölkerung hat zudem nur eingeschränkten Zugang zu Lebensmitteln, Bildungseinrichtungen, Strom- und Wasserversorgung (vgl. Amnesty International, Amnesty Report Libyen 2017 vom 18.05.2017). Überdies ist nach Schließung des letzten internationalen Flughafens in Libyen nicht vorstellbar, wie die Klägerin dorthin und dann noch dazu weiter in ihre Heimat Bengasi oder einen sichereren Ort gelangen sollte - vgl. UNHCR: Update vom September 2018 (Position on return to Libya, Rn. 37), Spiegel-Online (Aufstand gegen das Kartell von Tripolis), von Zeit-Online (Gefährliche Allianzen – Kämpfe in Tripolis), von Bild-Online (Gefechte um Tripolis – droht Libyen eine neue Flüchtlingswelle?), Welt-Online (Kämpfe in Tripolis – Europas Pläne für Libyen gehen im Kugelhagel unter) und von der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration e. V. (Libysche Küstenwache zusammengebrochen), Presse insgesamt vom 03. bis 05.09.2018 -.

In Bezug auf die Klägerin selbst geht das Gericht davon aus, dass diese wegen der schwierigen Situation in Libyen nicht in der Lage wäre, als Frau ohne Berufsausbildung ihren Lebensunterhalt durch menschenwürdige Erwerbstätigkeit zu bestreiten, und sich zumindest das Existenzminimum zu sichern. Sie hat keinen erlernten Beruf und keinen wirksamen familiären Rückhalt in Libyen.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.02.2018 (Stand: Januar 2018) ist die Situation (auch) von Palästinensern in Libyen davon geprägt, dass viele Menschen von staatlichen Stellen sowie von bewaffneten Gruppen ohne jegliches Verfahren und ohne Einhaltung ihrer justiziellen Rechte ihrer Freiheit, häufig ohne jede Begründung, beraubt werden. Aufgrund der fragmentierten und nicht gesamtstaatlich kontrollierten Sicherheitslage in Libyen ist es kaum möglich, zwischen städtischer Repression und Repression Dritter zu unterscheiden. Eine Beschränkung auf bestimmte Landesteile gibt es nicht. Weder bürgerliche und politische noch wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte sind in Libyen derzeit in der Praxis vorhanden oder auch gerichtlich durchsetzbar. Besonders schwierig ist die Lage von Migranten in Libyen. Frauen allgemein genießen keinen rechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt, werden im Familien- und Erbrecht diskriminiert, insbesondere in Bezug auf Ehe, Scheidung und Erbanteile. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Greifswald (vom 16.11.2017) gibt es in Libyen aus der Zeit vor 2011 eine palästinensische Minderheit, die sich derzeit nicht beziffern lasse. Bei der Wahrnehmung von Palästinensern durch die libysche Bevölkerung könne jedoch davon ausgegangen werden, dass sie sich dessen bewusst ist, dass es sich nicht um Libyer

handelt. Insgesamt sei in Libyen die Sicherheitslage weiterhin unübersichtlich und die Versorgungslage sei im ganzen Land verheerend. Mit Anfeindungen aus der Bevölkerung und willkürlich agierenden Sicherheitskräften müssten Palästinenser im ganzen Land rechnen. Zudem bestehe das Risiko, wegen illegaler Migration unter menschenunwürdigen Bedingungen interniert zu werden. Aus einer Auskunft von ACCORD vom 19. Januar 2017 beruhend auf Auswertungen diverser Erkenntnismittel ergibt sich zur Lage der Palästinenser (Seite 4 ff), dass die Palästinenser auch noch in der Nach-Gaddafi-Ära ab 2011 zahlreichen Anfeindungen aus der Bevölkerung ausgesetzt gewesen seien, da sie in Wohnungen gelebt hätten, die die vormaligen Besitzer, deren Grundgrundstücke vom Gaddafi-Regime konfisziert worden seien, die sie nunmehr wieder in Besitz nehmen wollten. Insbesondere in Bengasi sei über diskriminierende Behandlung berichtet worden. Palästinenser seien zu Sündenböcken gemacht worden und es hätten Gerüchte über ihre Verbindungen zu Milizen und radikalen Gruppen kursiert. Das scheine besonders stark für Palästinenser der Fall, die in Bengasi lebten.

Vorliegend hat die Klägerin als alleinstehende Frau ohne abgeschlossene Berufsausbildung bei einer Rückkehr nach Libyen keine Chance, sich eine Existenz aufzubauen, die ihr ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht. So fristet zwar ihre Schwester mit ihrer Familie und dem kranken gemeinsamen Vater ihr Dasein in Bengasi auf engstem Raum, jedoch ergibt sich aus den glaubhaften Schilderungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, dass dort keineswegs die Möglichkeit besteht, sie zusätzlich unterzubringen, zu ernähren oder sonst bei einer Existenzgründung zu unterstützen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den vorstehend dargelegten Erkenntnissen, dass gerade auch Palästinenser nicht sicher sein können, dass die ihnen grundsätzlich ermöglichte Erwerbstätigkeit auch auf Dauer möglich sei (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier Libyen - palästinensische Flüchtlinge - vom 31.10.2017, S. 4 f) hinsichtlich für die alleinstehende junge Klägerin deutlich erhöhten Gefahr willkürlicher Übergriffe durch lokale Machthaber und ihre Gefolgsleute mit der Folge der Festsetzung sowohl von der Regierung kontrollierten als auch in extra legalen Haftanstalten als Palästinenserin besteht für sie bei einer Rückkehr die konkrete Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung durch Regierungsmilizen, in deren Einflussbereich und ebenso aber auch durch jedwede lokalen Machthaber und deren Milizen in Gestalt von Entführung, Folterung, willkürliche Inhaftierung und anderer unmenschlicher Behandlung (vgl. dazu Länderinformationsblatt Libyen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 20.10.2017, S. 11).

Schließlich rät auch der UNHCR in einem Update vom September 2018 (Position on return to Libya, Rn. 37) dringendst von Rückführungen von „habitual residents“ nach Libyen ab, weil die Unbeständigkeit („volatility“) der Situation, die Zersplitterung der Machtverhältnisse und die Fülle bewaffneter Kräfte dem entscheidend entgegenstehen.

Damit ist im Einzelfall der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.09.2018 ist deshalb entsprechend in seinen Ziffern 4 bis 6 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Pardey

Beglaubigt
Göttingen, 10.09.2018

- elektronisch signiert -
Engelhardt
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle